



- Beschlusskammer 2 -

Az.: 2a 04/014

B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsverfahren

wegen des Antrags auf Genehmigung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Optionsangebot „enjoy Tarif“ in Kombination mit den Optionsangeboten „AktivPlus“, „AktivPlus basis“, „AktivPlus basis calltime 120“, „AktivPlus xxl“ und „AktivPlus xxl sunday vom 28.05.2004

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redecker, Sellner, Dahs, und Widmaier, Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn,

Beigeladene:

1. 01051 Telecom GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Stadttor 1, 40219 Düsseldorf,

- Beigeladene 1 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Piepenbrock & Schuster, Achenbachstraße 73, 40237 Düsseldorf,

2. Communication Services Tele2 GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, In der Steele 39a, 40599 Düsseldorf,

- Beigeladene 2 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Velten, Franz, Jakoby, Kaistraße 20, 40221 Düsseldorf,

Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

E-Mail
poststelle@regtp.de
Internet
<http://www.regtp.de>

X.400
S= de oststelle
P=regtp
A=bund400
C=de p

Kontoverbindungen
Bundeskasse Trier
BBk Trier
(BLZ 585 000 00)
Konto-Nr. 585 010 03
Oder 585 010 05

3. VATM, Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten, vertreten durch den Vorstand, Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln,

- Beigeladene 3 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Dr. Peter Dahlke (VATM),

4. freenet Cityline GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Deelbögenkamp 4c, 22297 Hamburg,

- Beigeladene 4 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Dirk Seitz (freenet),

5. NetCologne GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Maarweg 163, 50825 Köln,

- Beigeladene 5 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Patrick Helmes (NetCologne),

6. HanseNet Telekommunikation GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Überseering 39a, 22297 Hamburg,

- Beigeladene 6 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Dr. Heitzer und Herr Wilke (HanseNet),

7. Arcor AG & Co, vertreten durch die Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Kölner Straße 3a, 65760 Eschbom,

- Beigeladene 7 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Ronald Weiss und Karsten Popp (Arcor),

8. telegate AG, vertreten durch den Vorstand, Fraunhoferstraße 12a, 82152 Martinsried bei München,

- Beigeladene 8 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Johann Dietsch und Volker Köllmann (telegate),

9. (breko, Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e.V., vertreten durch den Vorstand, Königswinterer Straße 310, 53227 Bonn,

- Beigeladene 9 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Rainer Lüddemann (breko),

10. VarTec Telecom Europe, Ltd., vertreten durch die Geschäftsführung, 60528 Frankfurt/Main,

- Beigeladene 10 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer, Freiligrathstraße 1 40479 Düsseldorf,

11. Hannovers Telefon Partner GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Mailänder Straße 2, 30539 Hannover,

- Beigeladene 11 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Bianca Westerfeld (htp),

12. MCI WorldCom Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Solmsstraße 73-75, 60486 Frankfurt am Main,

- Beigeladene 12 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Dr. Andreas Peya (MCI WorldCom),

13. BT (Germany) GmbH & Co. OHG, vertreten durch die Geschäftsführung, Barthstraße 22, 80339 München,

- - Beigeladene 13 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Felix Müller und Katharina Dugnus (BT),

14. 01058 Telecom GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Leopoldstrasse 16 40211 Düsseldorf,

- Beigeladene 14 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer, Freiligrathstraße 1, 40479 Düsseldorf,

15. EWE TEL GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg,

- Beigeladene 15 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Almut Scholz und Hans-Joachim Heder (EWE TEL),

16. TALKLINE GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Talkline-Platz 1,
25337 Elmshorn,

- Beigeladene 16 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Arne Koch und Matthias Klumpp (Talkline),

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post durch

den Direktor Dipl.-Ing. Bernhard Kuhmeyer
den Regierungsdirektor Rainer Busch
den Regierungsrat z.A. Jörg Lindhorst

(Vorsitzender),
(Beisitzer 1) und
(Beisitzer 2)

aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 21.06.2004

am 25.06.2004 beschlossen:

1. Die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Optionsangebot „enjoy Tarif“ in Kombination mit den Optionsangeboten „AktivPlus“, „AktivPlus basis“, „AktivPlus basis calltime 120“, „AktivPlus xxl“ und „AktivPlus xxl sunday“ werden gemäß der dem Antrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisliste „enjoy Tarif mit AktivPlus, AktivPlus basis, AktivPlus basis calltime 120, AktivPlus xxl oder AktivPlus xxl sunday“ genehmigt.

In Bezug auf beantragte Änderung von Punkt 2.1 der entgeltrelevanten Bestandteile der allgemeinen Geschäftsbedingungen „enjoy Tarif mit AktivPlus, AktivPlus basis, AktivPlus basis calltime 120, AktivPlus xxl oder AktivPlus xxl sunday“ (Ausschluss der

Preselection-Möglichkeit) wird die Genehmigung versagt.

2. Die Anwendung der unter Ziffer 1 genehmigten Entgelte im Rahmen des Kundenwertprogramms „Happy Digits“ wird genehmigt.
3. Der Antragstellerin wird aufgegeben, im Abstand von jeweils einem Monat gegenüber der Regulierungsbehörde über die Entwicklung der Kundenzahlen sowie des tatsächlichen Nutzungsverhaltens des Optionsangebotes „enjoy Tarif“ in Kombination mit den Optionsangeboten „AktivPlus“, „AktivPlus basis“, „AktivPlus basis calltime 120“, „AktivPlus xxl“ und „AktivPlus xxl sunday Bericht zu erstatten.
4. Die Genehmigung wird bis zum 31.03.2005 befristet.

G r ü n d e :

I .

Die Antragstellerin bietet als Inhaberin einer bundesweiten Lizenz Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 auf der Basis eines selbst betriebenen Telekommunikationsnetzes an. Neben den Standardtarifen umfasst das Angebot der Antragstellerin unter anderem auch die Optionstarife „AktivPlus“, „AktivPlus basis“, „AktivPlus basis calltime 120“, „AktivPlus xxl“, „AktivPlus xxl sunday“ und „AktivPlus Mobilfunk und Ausland“.

Daneben möchte die Antragstellerin zukünftig den Optionstarif „enjoy Tarif“ in Kombination mit den Optionsangeboten „AktivPlus“, „AktivPlus basis“, „AktivPlus basis calltime 120“, „AktivPlus xxl“ und „AktivPlus xxl sunday“ anbieten.

Die Antragstellerin hat daher mit Schreiben vom 28.05.2004 gemäß § 25 Abs. 1 TKG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG beantragt,

1. den Optionstarif „enjoy Tarif“ in Kombination mit den Optionsangeboten „AktivPlus“, „AktivPlus basis“, „AktivPlus basis calltime 120“, „AktivPlus xxl“ und „AktivPlus xxl sunday“ gemäß der dem Antrag beigefügten AGB und Preisliste „enjoy Tarif mit AktivPlus, AktivPlus basis, AktivPlus basis calltime 120, AktivPlus xxl oder AktivPlus xxl sunday“ ab dem 01.07.2004 zu genehmigen,
2. Hilfsweise, den Optionstarif „enjoy Tarif“ in Kombination mit den Optionsangeboten „AktivPlus“, „AktivPlus basis“, „AktivPlus basis calltime 120“, „AktivPlus xxl“ und „AktivPlus xxl sunday“ gemäß der als Anlage dem Antrag beigefügten AGB und Preisliste „enjoy Tarif mit „AktivPlus“, „AktivPlus basis“, „AktivPlus basis calltime 120“, „AktivPlus xxl“ und „AktivPlus xxl sunday“ gemäß der dem Antrag beigefügten AGB und Preisliste „enjoy Tarif mit AktivPlus, AktivPlus basis, AktivPlus basis calltime 120, AktivPlus xxl oder AktivPlus xxl sunday“ ab dem 01.07.2004 vorläufig zu genehmigen,

3. die Anwendung der nach Maßgabe des Antrags zu Ziffer 1 bzw. 2 genehmigten Entgelte im Rahmen des Kundenwertprogramms „Happy Digits“ zu genehmigen.

Die beantragte Entgeltmaßnahme wurde am 02.06.2004 im Amtsblatt Nr. 11/2004 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Mitteilung Nr. 164 veröffentlicht.

Zu dem übrigen Sachverhalt wird, hinsichtlich der Antragsbegründung der Antragstellerin, Stellungnahmen der Beigeladenen, interne Gutachten der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post durch die Abteilungen 1 und 2, auf Grund der weitgehenden Identität auf die Ausführungen im Beschluss „enjoy Tarif“ (Az. BK 2a 04/013) vom 25.06.2004 verwiesen. Ebenfalls wird auf die Stellungnahme des Bundeskartellamtes vom 25.06.2004 verwiesen. Das vorliegende Angebot setzt auf der Grundleistung „enjoy Tarif“ auf und kombiniert diesen Tarif mit den Optionsangeboten „AktivPlus“, „AktivPlus basis“, „AktivPlus basis calltime 120“, „AktivPlus xxl“ und „AktivPlus xxl sunday“. Die Wettbewerber haben darüber hinaus insbesondere ausgeführt, dass eine Bündelung bereits für sich wettbewerbsrechtlich bedenklicher Tarife die von diesen Produkten ausgehende Sogwirkung noch verstärke.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie auf die Verfahrensakte in dem Verfahren BK2a 04/013 Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG.

Für die Begründung wird vollinhaltlich auf die Gründe in der Entscheidung BK 2a 04/013 vom 25.06.2004 bezug genommen.

Im übrigen ist festzustellen, dass die in dem Angebot enthaltenen Leistungen jeweils zu den genehmigten Preisen in das Angebot einbezogen werden und die Angebote jeweils für sich kostendeckend sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs.2 TKG).

Kuhmeyer
(Vorsitzender)

Busch
(Beisitzer)

Lindhorst
(Beisitzer)